

Kleine Anfrage

des Abg. Tobias Wald CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Mögliche Auswirkungen des Volksbegehrens Artenschutz –
„Rettet die Bienen“ für den südlichen Landkreis Rastatt und
den Stadtkreis Baden-Baden (Wahlkreis 33)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Auswirkungen rechnet sie bei einer etwaigen Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ auf den Bereich Naturschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Grundwasserqualität im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden (Wahlkreis 33)?
2. Was bedeutet die im Volksbegehren vorgesehene Flächenausdehnung von Schutzgebieten mit einem vollständigen Verbot der Pestizidnutzung für den Fortbestand der konventionellen Landwirtschaft im südlichen Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden?
3. Welchen Einfluss wird die Umsetzung der Forderungen auf die Kultivierung von Weinbau und Obstanbau sowie von Sonderkulturen mit dem im Begehren vorgesehenen Verbot von Pflanzenschutzmitteln in dieser Region haben?
4. Welche Konsequenzen bringen die Forderungen des Volksbegehrens für Bestand, Pflege, Nutzung und Verwertung der Streuobstwiesen in diesem Gebiet mit sich?
5. Welche Auswirkungen hat eine Umsetzung der Forderungen konkret für die Natura 2000-Gebiete im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden unter Angabe, inwieweit hierbei mit Einschränkungen bei der Gebietsnutzung zu rechnen ist?
6. Mit welchen Konsequenzen müssen die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich ihrer Wettbewerbsfähigkeit, finanzieller Mehrkosten, zusätzlichem Personalbedarf, Erntemenge und Erntequalität rechnen?

7. Inwiefern und mit welcher Anzahl von Flächen- und Betriebsaufgaben rechnen sie im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden bei einer vollständigen Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens?
8. Inwiefern verursacht eine mögliche Umsetzung der Forderungen Auswirkungen auf den Tourismus in der Region, besonders mit Blick auf den Nationalpark Schwarzwald sowie den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord?
9. Wie schätzt sie das Wachstumspotenzial des Ökolandbaus und der Nachfrageentwicklung von Bioprodukten im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden ein?
10. Welche Förderprogramme von Land, Bund und EU kommen für die hier angesprochene Region infrage, um mögliche finanzielle Verluste abzumildern und die Betriebe bei der Bewahrung der Artenvielfalt zu unterstützen?

09.10.2019

Wald CDU

Begründung

Nachdem bereits in Bayern das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ erfolgreich umgesetzt wurde, wird die Problematik der Biodiversität auch in Baden-Württemberg mit dem Volksbegehren Artenschutz – „Rettet die Bienen“ vielfach diskutiert. Die Initiatoren fordern eine Förderstrategie des Landes zur Halbierung der mit Pestiziden belasteten Flächen bis 2025, ein vollständiges Verbot von gefährlichen Pestiziden in Schutzgebieten, den Schutz der Streuobstbestände vor Rodung aufgrund von Bauprojekten sowie eine Förderstrategie zum freiwilligen ökologischen Landbau der Hälfte aller Landwirtinnen/Landwirte bis 2025.

Die Zielsetzungen des Volksbegehrens für die Förderung des Artenschutzes und der biologischen Vielfalt werden grundsätzlich begrüßt. So sind in Baden-Württemberg viele Elemente, welche das bayrische Volksbegehren ursprünglich forderte, bereits gesetzlich umgesetzt. Im Sinne einer verantwortungsvollen Politik für Mensch, Natur und Umwelt soll auf Grundlage einer breiten Faktenlage diskutiert werden und dabei die Bedenken und Anregungen aller Akteure angehört werden, um anschließend eine von allen Beteiligten und Betroffenen getragene Lösung zu erzielen.

Eine etwaige Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens würde auch erhebliche Auswirkungen auf den südlichen Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden (Wahlkreis 33) mit sich bringen. Diese Region zeichnet sich durch zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe und besonders durch die Kultivierung von Wein- und Obstanbau sowie von Streuobstwiesen aus. Um in der Diskussion gleichermaßen einen gesamtgesellschaftlichen Konsens für diese Region erzielen zu können, will diese Kleine Anfrage die noch ungewissen Konsequenzen für Landwirtschaft, Obst- und Weinanbau, Streuobstbestände, Sonderkulturen, Tourismus sowie den Natur- und Umweltschutz vor Ort beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2019 Nr. 71-8830.40/20/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Auswirkungen rechnet sie bei einer etwaigen Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ auf den Bereich Naturschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Grundwasserqualität im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden (Wahlkreis 33)?

Die Landesregierung hat am 15. Oktober 2019 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem sich weite Teile der Intention des Volksbegehrens wiederfinden. Zugleich wurden umstrittene Passagen des Volksbegehrens entschärft. Ein Pflanzenschutzmittelverbot soll es demnach nur in Naturschutzgebieten geben, nicht in sämtlichen Schutzgebieten. Das Verbot soll ab 2022 gelten und so ausgestaltet sein, dass betroffene Betriebe nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden.

Die Initiatoren des Volksbegehrens haben einstimmig beschlossen, dass sie das Eckpunktepapier im Grundsatz anerkennen und auf das Dialogangebot der Landesregierung eingehen. Statt weiter Unterschriften zu sammeln, wollen die Initiatoren des Volksbegehrens nun zunächst gemeinsam mit der Regierung an einem Gesetzesentwurf arbeiten.

Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass damit nun im Konsens Lösungen gefunden werden, die sowohl dem Erhalt der Biodiversität als auch den berechtigten Interessen der Landwirtschaft gerecht werden.

Die Auswirkungen der Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens auf Natur, Umwelt und Landwirtschaft wären im Übrigen im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden aller Voraussicht nach nicht anders als im restlichen Baden-Württemberg. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Drs. 16/6548 verwiesen.

2. Was bedeutet die im Volksbegehren vorgesehene Flächenausdehnung von Schutzgebieten mit einem vollständigen Verbot der Pestizidnutzung für den Fortbestand der konventionellen Landwirtschaft im südlichen Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden?

Die Auswirkungen auf die konventionelle Landwirtschaft wären im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden nicht anders als im Rest Baden-Württembergs. Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 9 der Drs. 16/6548 sowie die Stellungnahme der Landesregierung zur Drs. 16/6823 verwiesen.

3. Welchen Einfluss wird die Umsetzung der Forderungen auf die Kultivierung von Weinbau und Obstanbau sowie von Sonderkulturen mit dem im Begehren vorgesehenen Verbot von Pflanzenschutzmitteln in dieser Region haben?

Die Auswirkungen wären nicht anders als in anderen Teilen Baden-Württembergs. Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 9 der Drs. 16/6548 sowie auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drs. 16/6823, dort insbesondere zu Frage 6 verwiesen.

4. Welche Konsequenzen bringen die Forderungen des Volksbegehrens für Bestand, Pflege, Nutzung und Verwertung der Streuobstwiesen in diesem Gebiet mit sich?

Auch hier wären die Konsequenzen nicht anders als im übrigen Baden-Württemberg. Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 7 und 9 der Drs. 16/6548 verwiesen.

5. Welche Auswirkungen hat eine Umsetzung der Forderungen konkret für die Natura 2000-Gebiete im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden unter Angabe, inwieweit hierbei mit Einschränkungen bei der Gebietsnutzung zu rechnen ist?

Eine Berechnung anhand von Wahlkreisgrenzen ist der Landesregierung aus technischen Gründen nicht möglich. Betrachtet wurden daher der gesamte Landkreis Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden.

Die Kreise Rastatt und Baden-Baden haben Anteil an insgesamt 17 Natura 2000-Gebieten, darunter 12 FFH-Gebiete und fünf Vogelschutzgebiete. Die Fläche der Natura 2000-Gebiete in den beiden Kreisen beträgt ohne Überlagerung rund 23.524 ha, davon sind knapp 5.288 ha im Digitalen Landschaftsmodell (DLM) als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft. Vogelschutzgebiete finden sich insbesondere im Südwesten des Landkreises sowie entlang des Rheins. Bei den FFH-Gebieten liegt keine auffallende räumliche Konzentration innerhalb der Kreise vor.

Inwieweit in den besagten Natura 2000-Gebieten auf den landwirtschaftlichen Flächen mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen wäre, hinge in erster Linie davon ab, in welchem Umfang Ausnahmen von dem im Volksbegehren vorgesehenen Pflanzenschutzmittelverbot erteilt werden könnten. Dies lässt sich bislang nicht abschätzen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 1 verwiesen.

6. Mit welchen Konsequenzen müssen die hier ansässigen landwirtschaftliche Betriebe bezüglich ihrer Wettbewerbsfähigkeit, finanziellen Mehrkosten, zusätzlichem Personalbedarf, Erntemenge und Erntequalität rechnen?

Die Landschaft im südlichen Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden ist durch einen intensiven Anbau von Sonderkulturen vorwiegend des Obst- und Weinbaus besonders geprägt. Bereits heute findet ein starker Strukturwandel in diesem Gebiet statt.

Die Umsetzung des Pflanzenschutzmittelverbots in der im Volksbegehren vorgeschlagenen Form würde dazu führen, dass landwirtschaftliche Flächen in größerem Ausmaß in der bisherigen Nutzung aufgegeben werden. Zumindest extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen sind jedoch ihrerseits für nicht wenige Arten von großer Bedeutung bzw. essentiell. Durch die räumliche Ausweitung des Pflanzenschutzmittelverbots werden nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die betroffenen Betriebe erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden, die nur eingeschränkt ausgeglichen werden können. Es ist daher nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Flächen- und Betriebsaufgaben kommt, dies umso mehr, als die im Volksbegehren vorgesehene Fassung der Regelungen nicht zwischen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und solchen Mitteln unterscheidet, die im ökologischen Landbau zugelassen sind. In Natura 2000-Gebieten wäre im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein Ausgleich für diese Einschränkung in Teilen möglich. Dazu müsste der entsprechende Artikel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) im MEPL III angewandt werden.

Rund 30 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Baden-Württemberg liegen in Schutzgebieten. Die Aufnahme von Natura 2000- und Landschaftsschutzgebieten würde eine erhebliche Flächenausdehnung bedeuten. Bei einem Totalverbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den genannten Schutzgebieten ist mit großen Problemen sowohl für die konventionelle als auch für die ökologische Landbewirtschaftung zu rechnen. Besonders berührt wären Sonderkulturen, die auch im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden vielfältig vorkommen. Gerade in diesen Kulturen ist der Pflanzenschutz eines der zentralen Produktionsmittel. Die Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen oft sehr spontan getroffen werden.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall erhalten zu können, wäre nur mit großem Verwaltungsaufwand und Zeitverzug umsetzbar. Darunter würde der Ertrag und die Qualität erheblich leiden. Vor al-

lem im Bereich der Sonderkulturen sind Produkte mit kleinen Mängeln fast nicht vermarktbar. Dies würde zu erheblichen Einkommenseinbußen und Wettbewerbsnachteilen führen. Die Veränderung des Angebots wird auch Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette von regionalen Produkten haben. Um eine Reduzierung der Pflanzenschutzmittel zu kompensieren, müssten die Landwirte stark in Technik wie z. B. Hackgerät investieren. Dies stellt finanzielle Mehrkosten für den Betrieb dar, die vor allem kleinere Betriebe nicht aufbringen können. Gerade bei der Unkrautbekämpfung oder dem Ausdünnen von Obstanlagen ist ein enormer Mehrbedarf an Personal notwendig, sollten keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden dürfen.

7. Inwiefern und mit welcher Anzahl von Flächen- und Betriebsaufgaben rechnet sie im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden bei einer vollständigen Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens?

Die Frage kann nicht mit einer Angabe zur Anzahl der Flächen- oder Betriebsaufgaben beantwortet werden. Vor allem werden die Betriebe mit Sonderkulturen, egal ob konventionell oder ökologisch wirtschaftend, sehr stark von den möglichen Auswirkungen des Volksbegehrens betroffen sein. Ob und in welchem Ausmaß es zu einem erhöhten Strukturwandel oder zu einer Aufgabe der Flächennutzung kommt, wird im hohen Maß davon abhängen, wie die Betriebe bei einer Umsetzung begleitet werden.

8. Inwiefern verursacht eine mögliche Umsetzung der Forderungen Auswirkungen auf den Tourismus in der Region, besonders mit Blick auf den Nationalpark Schwarzwald sowie den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord?

Nationalparke sind in erster Linie Schutzgebiete, in denen die Natur sich selbst überlassen werden soll. Auch in Naturparks bestehen besondere Auflagen zum Schutz der Natur, aber auch zu deren Nutzen durch den Menschen z. B. zur Erholung und Freizeitgestaltung. Es ist nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa nicht einschätzbar, ob und wenn ja in welchem Umfang die mögliche Umsetzung der Forderungen künftig Auswirkungen auf den Tourismus in der Region haben werden.

Die Kulturlandschaft im Schwarzwald ist nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das touristische Potenzial des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, das nur gemeinsam mit der bäuerlichen Landwirtschaft erhalten werden kann. Sollten zusätzliche Restriktionen auf die Schwarzwaldbauern zukommen, besteht die Gefahr, dass weitere Landwirte aufgeben – mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Erhalt der typischen Kulturlandschaft.

Auswirkungen auf den Nationalpark Schwarzwald sind nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Forderungen des Volksbegehrens den Nationalpark Schwarzwald rechtlich und tatsächlich nicht betreffen. Im Nationalpark befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Änderung des Nationalparkgesetzes ist durch das Volksbegehren nicht beabsichtigt.

9. Wie schätzt sie das Wachstumspotenzial des Ökolandbaus und der Nachfrageentwicklung von Bioprodukten im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden ein?

Zum Wachstumspotenzial des Ökolandbaus und der Nachfrageentwicklung von Bioprodukten im südlichen Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden liegen der Landesregierung keine Marktforschungsdaten vor. Zur generellen Einschätzung von Wachstumspotenzial und Nachfrageentwicklung wird auf die Drs. 16/6548 verwiesen.

10. Welche Förderprogramme von Land, Bund und EU kommen für die hier angesprochene Region infrage, um mögliche finanzielle Verluste abzumildern und die Betriebe bei der Bewahrung der Artenvielfalt zu unterstützen?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass über Agrarumweltmaßnahmen (FAKT und LPR) als auch investive Maßnahmen (z. B. GMO, AFP) gefördert werden kann.

Allerdings ist zu beachten, dass die Einhaltung oder Erfüllung von gesetzlich vorgegebenen Standards nicht über Fördermaßnahmen unterstützt werden kann. Neben den durch die EU vollfinanzierten Direktzahlungen mit den ökologischen Maßnahmen im Rahmen des Greenings zählen das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und die Landschaftspflege-richtlinie (LPR) zu den wichtigsten Fördermöglichkeiten zur Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten in Baden-Württemberg im Bereich von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.

Im Landkreis Rastatt wurden im Rahmen des Agrarumweltprogramms FAKT 269 Betriebe mit ca. 1,02 Mio. EUR im Antragsjahr 2018 gefördert.

Davon haben 100 Betriebe z. B. an den Biodiversitätsmaßnahmen wie E 2.1 „Brachebegrünung mit Blümmischungen ohne öVF-Anrechnung“ (öVF: ökologische Vorrangflächen) und E 2.2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen mit öVF-Anrechnung“ teilgenommen. Hierfür wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt über 173 Tsd. EUR gewährt. Es sind 37 % der im FAKT geförderten Betriebe in der Region. Ferner wurden die extensive Grünlandbewirtschaftung und Bewirtschaftung von Streuobst sowie die Umstellung auf Ökolandbau gefördert.

Bei der Ausgestaltung der GAP ist beabsichtigt, die Umschichtung der Finanzmittel von der ersten in die 2. Säule von 4,5 % auf einen höheren Betrag anzuheben. Die Landesregierung strebt unter anderem an, die Umschichtung von bislang 4,5 % und 6 % im Jahr 2020 noch weiter zu erhöhen. Dadurch könnten in der 2. Säule mehr Mittel zur Gestaltung der Biodiversitätsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft